

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 04/2025

veröffentlicht am 17.12.2025

Schilderordnung 2026

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Art und Form der Bezeichnung der Ordinationsstätte und der Gruppenpraxis (Schilderordnung 2026)

beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 12.12.2025 im Rahmen des 152. Österreichischen Ärztekammertages.

Auf Grund des § 56 Abs. 4 in Verbindung mit § 117b Abs. 2 Z 9 lit. d des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kennzeichnung
- § 2 Art und Form
- § 3 Notwendiger Inhalt
- § 4 Fakultativer Inhalt
- § 5 Sonstige Schilder
- § 6 Strafbestimmungen
- § 7 Personenbezogene Bezeichnungen
- § 8 In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmung

Kennzeichnung

§ 1. (1) Diese Verordnung legt nähere Vorschriften über die Art und Form der äußeren Bezeichnung der ärztlichen Ordinationsstätten fest.

(2) Als Ordinationsschild im Sinne dieser Verordnung gilt jegliche Form der Kennzeichnung sowie eine elektronische Anzeigevorrichtung.

Art und Form

§ 2. (1) Das Ordinationsschild muss form- und witterungsfest sein.

(2) Das Ordinationsschild darf nicht in aufdringlicher oder marktschreierischer Form ausgestaltet und angebracht sein. Die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Art und Form zulässiger ärztlicher Informationen in der Öffentlichkeit (Arzt und Öffentlichkeit 2014), Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 3/2014, ist zu beachten.

(3) Bei der Ausgestaltung von Form, Größe und Schrift des Ordinationsschildes ist eine gute Lesbarkeit sicherzustellen.

(4) Die Beleuchtung des Ordinationsschildes ist zulässig. Als beleuchtete Ordinationsschilder gelten angeleuchtete (außen beleuchtete) oder innen beleuchtete Ordinationsschilder.

(5) Das Ordinationsschild ist bei Schließung der Ordinationsstätte oder des Standorts der Gruppenpraxis zu entfernen.

Notwendiger Inhalt

§ 3. (1) Auf dem Ordinationsschild sind

1. der Name des Arztes,

2. der in Österreich erworbene akademische Grad „Doktor der gesamten Heilkunde“ oder die lateinische Bezeichnung „Doctor medicinae universae“ oder die Abkürzung „Dr. med. univ.“ oder „Dr.“,
3. die Berufsbezeichnung, mit der der Arzt in die Ärzteliste eingetragen ist und
4. ein Hinweis zur Erreichbarkeit

anzuführen.

(2) Bei Führung einer Gruppenpraxis gemäß § 52a des Ärztegesetzes 1998 – ÄrzteG 1998, BGBI. I Nr. 169/1998, sind auf dem Ordinationsschild

1. a) der Firmenwortlaut der Gruppenpraxis oder
b) der selbst gewählte Eigename der Gruppenpraxis, sofern dieser von der Gruppenpraxis für einen einheitlichen Außenauftritt gewählt wurde,
2. die Berufsbefugnis der Gruppenpraxis iSd § 52a Abs. 3 Z 4 ÄrzteG 1998 und
3. ein Hinweis zur Erreichbarkeit

anzuführen.

Fakultativer Inhalt

§ 4. (1) Auf dem Ordinationsschild dürfen weiters folgende, den Tatsachen entsprechende Zusätze beigelegt werden:

1. amtlich verliehene Titel (z.B. Medizinalrat, Obermedizinalrat);
2. sonstige im In- und Ausland erworbene Titel und Würden; sofern sie zur Verwechslung mit inländischen Amts- und Berufstiteln geeignet sind, nur mit Bewilligung des zuständigen Bundesministers oder in der von diesem festgelegten Form gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 ÄrzteG 1998 (z.B. Univ.-Prof., Univ.-Doz., Priv.-Doz.);
3. auf eine gegenwärtige Verwendung hinweisende Zusätze gemäß § 43 Abs. 4 Z 1 ÄrzteG 1998 (z.B. „Primarius“, „Chefarzt“, „ärztlicher Leiter“, „Oberarzt“, „Militärarzt“, „Kurarzt“, „Notarzt“);
4. Additivfach- oder Spezialisierungsbezeichnungen gemäß § 43 Abs. 4 Z 2 ÄrzteG 1998;
5. auf eine Berechtigung gemäß § 4 Abs. 9 des Bundesgesetzes über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG), BGBI. I Nr. 80/2012, hinweisende Zusätze;
6. Urkunden gemäß der Verordnung über ärztliche Weiterbildung (ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate oder ÖÄK-CPD), Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 3/2018;
7. von der ÖQMed oder vom BIQG ausgestellte Zertifikate;
8. Krankenversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten, für die der Arzt als Vertragsarzt/die Gruppenpraxis als Vertragsgruppenpraxis tätig ist;
9. Hinweis auf wahlärztliche oder privatärztliche Leistungen;
10. Hausapotheke (§ 29 des Apothekengesetzes – ApoG, RGBI. Nr. 5/1907);
11. Tätigkeit als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger mit dem Hinweis auf das Fachgebiet;
12. Lehr(gruppen)praxis gemäß den §§ 12 und 12a ÄrzteG 1998;
13. Hinweis auf eine Zusammenarbeit im Rahmen einer Primärversorgungseinheit gemäß § 2 Abs. 5 Primärversorgungsgesetz – PrimVG, BGBI I Nr. 131/2017;
14. Ordinations- und Apparategemeinschaften gemäß § 52 ÄrzteG 1998; sofern sie als gesellschaftsrechtlicher Zusammenschluss eines Firmennamens bedürfen, kann dieser auf dem Ordinationsschild geführt werden;
15. Hinweis auf einen weiteren Berufssitz des Arztes bzw. weitere Standorte von Gruppenpraxen;
16. die Namen und Berufsbezeichnungen von Gesellschaftern der Gruppenpraxis, von angestellten Ärzten gemäß § 47a Abs. 1 ÄrzteG 1998 und Vertretungsärzten;
17. Mitgliedschaften zu nationalen oder internationalen Fachgesellschaften.

(2) Außerdem sind auf dem Ordinationsschild folgende Angaben zulässig:

1. Weitere Informationen hinsichtlich der Erreichbarkeit, z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Webseite;
2. ein selbst gewählter Eigename der Ordinationsstätte bzw. der Gruppenpraxis, sofern dieser seitens des Arztes bzw. der Gruppenpraxis für einen einheitlichen Außenauftritt gewählt wurde;
3. ein Logo, eine bildliche Darstellung;
4. Hinweise auf Zahlungsmöglichkeiten;

5. Hinweis auf angebotene ärztliche Leistungen, z.B. Vorsorge-(Gesunden-) Untersuchungen, Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen.

Sonstige Schilder

- § 5.** (1) Andere Einrichtungen des Arztes (z.B. Kosmetik-, Kontaktlinsen-, Massageinstitute) dürfen nicht am Ordinationsschild, jedoch auf einem gesonderten Schild angeführt werden.
- (2) Auf Hinweisschildern und Ankündigungstafeln dürfen nur
1. der Name des Arztes (§ 3 Abs. 1 Z 1),
 2. akademische Grade (§ 3 Abs. 1 Z 2),
 3. die Berufsbezeichnung (§ 3 Abs. 1 Z 3),
 4. der Firmenwortlaut der Gruppenpraxis (§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. a),
 5. die Berufsbefugnis der Gruppenpraxis (§ 3 Abs. 2 Z 2),
 6. ein selbst gewählter Eigenname (§ 4 Abs. 2 Z 2),
 7. ein Logo/bildliche Darstellung (§ 4 Abs. 2 Z 3) und
 8. die Adresse der bzw. die Entfernung zur Ordinationsstätte oder zum Standort der Gruppenpraxis angeführt werden.

(3) Bei Schließung der Ordinationsstätte bzw. des Standortes der Gruppenpraxis kann an dem Ort, an dem sich diese/dieser befunden hat, ein Schild mit dem entsprechenden Vermerk für die Dauer eines halben Jahres angebracht werden.

(4) § 2 Abs. 2, 4 und 5 gilt auch für sonstige Schilder.

Strafbestimmungen

§ 6. Verstöße gegen Bestimmungen der Schilderordnung 2026 sind gemäß § 199 Abs. 3 und 4 ÄrzteG 1998 durch die Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen und/oder gemäß § 136 ÄrzteG 1998 als Disziplinarvergehen zu bestrafen.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 7. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmung

§ 8. (1) Die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Art und Form der Bezeichnung der Ordinationsstätte und der Gruppenpraxis (Schilderordnung 2026) tritt mit 1. Februar 2026 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Art und Form der Bezeichnung der Ordinationsstätte (Schilderordnung), Kundmachung der ÖÄK Nr. 03/2012, tritt mit Ablauf des 31. Jänner 2026 außer Kraft.

(3) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angebrachte Ordinationsschilder und sonstige Schilder sind weiterhin die Bestimmungen der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Art und Form der Bezeichnung der Ordinationsstätte (Schilderordnung), Kundmachung der ÖÄK Nr. 03/2012, anzuwenden.

Der geschäftsführende Vizepräsident